



Anträge inklusive Synopsis (Stand 07.07.2022, 12.00 Uhr)

Stadtratssitzung vom 7. Juli 2022

Traktandum 2: Aufsichtskommission (AK): Ersatzwahl (2020.SR.000389)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GLP/JGLP	Für die zurücktretende Janina Aeberhard (GLP) nominiert die Fraktion GLP/JGLP als Mitglied Salome Mathys (GLP).	
2.	FDP/JF	Für die zurücktretende Claudie Esseiva (FDP) nominiert die Fraktion FDP/JF als Mitglied Vivianne Esseiva (FDP).	

Traktandum 3: Kommission für Soziales, Bildung und Kultur (SBK): Ersatzwahl (2020.SR.000388)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GLP/JGLP	Für die zurücktretende Salome Mathys (GLP) nominiert die Fraktion GLP/JGLP als Mitglied Janina Aeberhard (GLP).	

Traktandum 4: Kommission für Finanzen, Sicherheit und Umwelt (FSU): Ersatzwahl (2020.SR.000386)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GFL/EVP	Für die zurücktretende Tanja Miljanovic (GFL) nominiert die Fraktion GFL/EVP als Mitglied Mirjam Roder (GFL).	

Traktandum 5: Kommission für Planung, Verkehr und Stadtgrün (PVS): Ersatzwahl (2020.SR.000387)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	GFL/EVP	Für die zurücktretende Brigitte Hilty Haller (GFL) nominiert die Fraktion GFL/EVP als Mitglied Tanja Miljanovic (GFL).	

Traktandum 7: Teilrevision Geschäftsreglement des Stadtrats: Abbau des Pendenzenbergs im Stadtrat; 1. Lesung (2022.SR.000094)

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
1.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an die Kommission zurückzuweisen unter der Auflage unabhängig abzuklären, ob die neuen Bestimmungen, die vorsehen die Abschreibung einer Motion ohne Gelegenheit für die Einreichenden dazu vorgängig Stellung nehmen zu können und darüber abzustimmen, überhaupt mit städtischem und übergeordnetem Recht vereinbar sind (u.a. wegen Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs; und der Gebote des Minderheitenschutzes).	Die Effizienzgebote dürfen nicht dazu führen, dass elementare Gebote der Verfassung und übergeordneten Rechts ausgehebelt werden. In den Kommissionen sind nicht sämtliche Fraktionen vertreten. Fraktionslose haben zudem gar keinen Zugang. Die Gewährung des rechtlichen Gehörs aber auch die Berücksichtigung der Gebote des Minderheitenschutzes gehören zu den wichtigen Grundsätzen der Verfassung und des Parlamentsbetriebes. Eine Abschreibung ohne vorgängige Anhörung der Einreichenden ist per se nicht statthaft (Verletzung des rechtlichen Gehörs). Es verstösst ebenfalls gegen Grundsätze des Minderheitenschutzes, wenn über

Nr.	Antragstellende	Antrag	Begründung
			eine Abschreibung ohne Möglichkeit der Mitwirkung entschieden werden soll.
2.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an die Kommission zurückzuweisen mit der Auflage, eine Vorlage auszuarbeiten, die mit den übergeordnetem Recht und den Verfassungsgrundsätzen vereinbar ist.	Die Vorlage muss mit dem übergeordneten Recht und der Verfassung konform sein. Die ist bei der vorliegenden Vorlage nicht der Fall.
3.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an die Kommission zurückzuweisen mit der Auflage, eine Vorlage auszuarbeiten, die das Gebot des Ratsbüros/Ratssekretariats vorsieht, thematisch ähnliche Vorlagen wenn möglich an der gleichen Sitzung zu traktandieren.	Durch die gemeinsame Traktandierung thematisch ähnlich gelagerter Vorstösse kann bei der Beratung viel Zeit gewonnen werden. Bei der gemeinsamen Behandlung muss hingegen ein gesundes Augenmass bewahrt werden. Die gemeinsame Behandlung des Jahresberichts und Antworten zu parlamentarischen Vorstössen ist zu unterlassen. Durch geschickte Traktandierung kann viel Zeit gewonnen werden.
4.	SVP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an die Kommission zurückzuweisen mit der Auflage, zu prüfen, ob eine Vorlage auszuarbeiten ist, die die Durchführung von mehr Sitzungen bei hohen Pendenzen vorsieht.	Früher gab es mehr Sitzungen. Es soll nicht zu wöchentlichen Sitzungsplanung zurückgekehrt werden. Gleichwohl wäre abzuklären, ob nicht bei hoher Pendenzenlast nicht doch für eine beschränkte Zeit Zusatzsitzungen durchgeführt werden müssen.
5.	Simone Machado, GaP	Rückweisungsantrag: Die Vorlage sei an die Kommission zurückzuweisen unter der Auflage abzuklären, ob die neuen Bestimmungen mit dem Öffentlichkeitsprinzip und mit der Gemeindeordnung (insbes. Art. 40 und Art. 63 GO) vereinbar sind.	Begründung erfolgt mündlich.

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

GRSR bisher (Stand vom 29.10.2021)	GRSR neu	Anträge
<p>Art. 23 Aufgaben ¹ Die Sachkommissionen beraten das Budget und den Aufgaben- und Finanzplan, soweit die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen betroffen sind. Sie lassen sich durch die Direktionen oder Dienststellen über den Jahresbericht orientieren. ² Sie prüfen dabei namentlich a. die übergeordneten Ziele und deren Verknüpfung mit strategischen Vorgaben; b. Leistungsindikatoren; c. Kennzahlen. ³ Sie begleiten im Sinn eines politischen Controllings die ihnen zugewiesenen Direktionen und Dienststellen. Sie beraten deren Geschäfte zuhanden des Stadtrats. ⁴ Sie stellen dem Stadtrat Antrag in den Geschäften gemäss den Absätzen 1-3.</p>	<p>Art. 23 Aufgaben ¹⁻⁴ [unverändert]</p>	
	<p>⁵ Die Sachkommissionen beschliessen bei einem einstimmigen Entscheid abschliessend über a. Abschreibungen von Motionen; b. Fristverlängerungen; c. Nachkredite. Die übrigen Geschäfte werden an den Stadtrat weitergeleitet.</p>	<p>SP/JUSO:¹ 5 [...] <ul style="list-style-type: none"> a. Abschreibungen von Motionen nach Anhörung der Motionär:innen; [...]</p>

¹ **Begründung:** Nicht alle Fraktionen bzw. Stadträtinnen und Stadträte sind in den Kommissionen vertreten. Auch Stadträtinnen und Stadträte, deren Partei nicht in den Kommissionen vertreten ist, sollten sich zur Abschreibung ihrer eigenen Motion äussern dürfen.

GRSR bisher (Stand vom 29.10.2021)	GRSR neu	Anträge
		<p>SVP:² 5 [...] a. [streichen] [...]</p> <p>Eventualantrag SVP:³ ⁵ Die Sachkommissionen beschliessen bei einem einstimmigen Entscheid abschliessend über a. Abschreibungen von Motionen; a. Fristverlängerungen; b. Nachkredite. Die übrigen Geschäfte werden an den Stadtrat weitergeleitet. Die Sachkommissionen geben zu Händen des Stadtrats eine Empfehlung betreffend. Abschreibung.</p>
		<p>GB/JA!:⁴ Art. 23 Abs. 6 (<i>neu</i>) ⁶ (<i>neu</i>) Sind die Urheber*innen von gemäss Absatz 5 behandelten Vorstössen nicht durch ihre Fraktion in der Kommission vertreten, werden sie in der Kommission angehört.</p>
⁵ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Aufsichtskommissionen.	[Der bisherige Abs. 5 wird neu zu Abs. 6]	
Art. 53a Redezeit	Art. 53a Redezeit ¹ [unverändert]	FDP/jf: ⁵

² **Begründung:** Es sind nicht alle Fraktionen in den Kommissionen vertreten. Zudem gibt es auch fraktionslose Parlamentsmitglieder. Die Abschreibung ohne Anhörung ist nicht statthaft. Auch sollten die einreichenden die Möglichkeit haben, ebenfalls darüber abzustimmen.

³ **Begründung:** Keine.

⁴ **Begründung:** Für Personen/Fraktionen, die nicht in der Kommission vertreten sind, ist es ansonsten nicht möglich, ihre Sicht der Dinge in die Diskussion einfließen zu lassen.

⁵ **Begründung:** Die Qualität der parlamentarischen Debatte steigt nicht, wenn länger gesprochen wird. Es ist sinnvoll, die Redezeiten auch im Berner Stadtrat den Redezeiten in anderen Parlamenten, bspw. dem Grossrat, anzugleichen. Die Absätze 6 und 8 im geltenden Reglement bleiben unverändert und sehen entsprechend die Möglichkeit vor, bspw. bei besonders komplexen Geschäften bzw. bei der Beratung von IAFP und PGB längere Redezeiten vorzusehen.

GRSR bisher (Stand vom 29.10.2021)	GRSR neu	Anträge
<p>¹ Die Redezeit beträgt für Fraktionserklärungen zehn Minuten. Bei weiteren Voten zum gleichen Gegenstand und für die übrigen Mitglieder des Stadtrats beträgt die Redezeit fünf Minuten.</p>		<p>¹ Die Redezeit Bei Sachgeschäften beträgt die Redezeit für Fraktionserklärungen zehn acht Minuten. Bei weiteren Voten zum gleichen Gegenstand und für die übrigen Mitglieder des Stadtrats beträgt die Redezeit fünf drei Minuten.</p> <p>^{1a} (<i>neu</i>) Bei Vorstössen beträgt die Redezeit für Fraktionserklärungen fünf Minuten. Bei weiteren Voten zum gleichen Gegenstand und für die übrigen Mitglieder des Stadtrats beträgt die Redezeit zwei Minuten.</p>
<p>² Die Redezeit für die Begründung von Vorstössen durch das einreichende Ratsmitglied beträgt zehn Minuten. Wollen mehrere einreichende Personen einen Vorstoss begründen, wird die Redezeit aufgeteilt.</p> <p>³ Vorstösse zum gleichen Gegenstand können gemeinsam behandelt werden. Nach der Begründung der Vorstösse gelten für die Diskussion die Redezeiten gemäss Absatz 1.</p>	<p>²⁻³ [unverändert]</p>	<p>FDP/JF:⁶</p> <p>² Die Redezeit für die Begründung von Vorstössen durch das einreichende Ratsmitglied beträgt zehn fünf Minuten. Wollen mehrere einreichende Personen einen Vorstoss begründen, wird die Redezeit aufgeteilt.</p> <p>Eventualantrag FDP/JF:⁷</p> <p>² Die Redezeit für die Begründung von Vorstössen durch das einreichende Ratsmitglied beträgt zehn acht Minuten. Wollen mehrere einreichende Personen einen Vorstoss begründen, wird die Redezeit aufgeteilt.</p> <p>SVP:⁸</p>

⁶ **Begründung:** Die Qualität der parlamentarischen Debatte steigt nicht, wenn länger gesprochen wird. Es ist sinnvoll, die Redezeiten auch im Berner Stadtrat den Redezeiten in anderen Parlamenten, bspw. dem Grossrat, anzugleichen. Die Absätze 6 und 8 im geltenden Reglement bleiben unverändert und sehen entsprechend die Möglichkeit vor, bspw. bei besonders komplexen Geschäften bzw. bei der Beratung von IAFP und PGB längere Redezeiten vorzusehen.

⁷ **Begründung:** Vgl. Begründung Hauptantrag.

⁸ **Begründung:** Eine Redezeit von 3 Minuten für sämtliche Anträge insbesondere bei komplexen Vorlage ist zu kurz. Wenn die Antragssteller ihre Anträge infolge der neuen Bestimmungen nur noch summarisch begründen könne, ergeben sich Problem für die Vorbereitung der 2. Lesung! Es sei angemerkt, dass umfangreiche schriftlich begründete Anträge leider vor der Sitzung nicht immer

GRSR bisher (Stand vom 29.10.2021)	GRSR neu	Anträge
<p>⁴ Für die Begründung eines Antrags beträgt die Redezeit drei Minuten.</p>	<p>⁴ Für die Begründung von an der Sitzung gestellten Anträgen eines Antrags beträgt die Redezeit drei Minuten.</p>	<p>² [aufgehoben]</p> <p>GB/JA!:⁹ ⁴ [aufgehoben]</p> <p>SP/JUSO:¹⁰ ⁴ Anträge sind in der Regel schriftlich einzureichen. Für die Begründung von an der Sitzung gestellten Anträgen beträgt die Redezeit drei Minuten.</p> <p>GLP/JGLP:¹¹ ⁴ Für die Begründung von an der Sitzung gestellter Anträgen beträgt die Redezeit drei Minuten pro Antrag. Die Gesamtredezeit für die Begründung solcher Anträge beträgt fünf Minuten pro Antragstellerin oder Antragsteller und Geschäft.</p> <p>SVP:¹² ⁴ Für die Begründung von an der Sitzung gestellten Anträgen eines Antrags beträgt die Redezeit drei zwei Minuten.</p> <p>Eventualantrag SVP:¹³ ⁴ Die maximale Redezeit für Anträge zu einem Geschäft beträgt 20 Minuten.</p>

gelesen werden. Im Sinne der Effizienz sollen auch die Kommissionsvoten verkürzt und auf das Wesentliche reduziert werden. Die kurze mündliche Begründung im Rat der Anträge muss erlaubt bleiben und darf nicht erschwert werden.

⁹ **Begründung:** Anträge können im Rahmen des Fraktionsvotums oder als Einzelvotantin begründet werden. Es gibt keinen Grund, ad hoc eingereichte Anträge hier zu bevorteilen.

¹⁰ **Begründung:** Damit Anträge in den Fraktionen besprochen werden können, sollten sie rechtzeitig und schriftlich eingereicht werden. Das Einreichen von Anträgen an der Sitzung sollte zur Ausnahme gehören.

¹¹ **Begründung:** Anträge sollen, wenn möglich schriftlich und frühzeitig eingereicht sowie in den Fraktions- oder Einzelvoten begründet werden. Wenn an der Sitzung selbst mehrere Anträge vor derselben Partei gestellt werden, dann soll man sich dabei als Antragsstellende Partei (Fraktion oder Einzelperson) auf 5 Minuten beschränken.

¹² **Begründung:** Keine.

¹³ **Begründung:** Keine.

GRSR bisher (Stand vom 29.10.2021)	GRSR neu	Anträge
		<p>Eventualantrag SVP:¹⁴ ⁴ <i>Die maximale Redezeit für Anträge zu einem Geschäft beträgt 15 Minuten.</i></p> <p>Eventualantrag SVP:¹⁵ ⁴ <i>Die maximale Redezeit für Anträge zu einem Geschäft beträgt 12 Minuten.</i></p> <p>Eventualantrag SVP:¹⁶ ⁴ <i>Die maximale Redezeit für Anträge zu einem Geschäft beträgt 10 Minuten.</i></p>
⁵ Die Redezeit für die Sprecherin oder den Sprecher der Kommission und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 15 Minuten.	⁵ [unverändert]	<p>SVP:¹⁷ ⁵ Die Redezeit für die Sprecherin oder den Sprecher der Kommission und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 15 8 Minuten.</p> <p>Eventualantrag SVP:¹⁸ ⁵ Die Redezeit für die Sprecherin oder den Sprecher der Kommission und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 15 10 Minuten.</p>

¹⁴ **Begründung:** Keine.

¹⁵ **Begründung:** Keine.

¹⁶ **Begründung:** Keine.

¹⁷ **Begründung:** Die SVP steht der Vorlage ablehnend gegenüber. Die teilweise Annahme der Anträge der FDP könnte dazu führen, dass der Gemeinderat eine weit höhere Redezeit als die Einreichenden haben. Das verstösst gegen die Gebote der Fairness und Gleichbehandlung. Dieses Problem wird noch akzentuiert, wenn ein duldsamer Ratspräsident oder eine duldsame Ratspräsidentin bei Exekutivmitgliedern in Fällen des Überschreitens der Redezeit nicht interveniert. Leider ist dies auch in letzter Zeit wieder vorgekommen. Wenn schon die Redezeit der Parlamentarier gekürzt werden soll, muss auch der Gemeinderat eine Kürzung hinnehmen. Die Reduktion der Redezeit führt in komplexen Geschäften ohnehin zu mehr Problemen. Es werden z.B. Anträge durch Einzelsprecher nach Fraktionserklärung weiter begründet werden müssen. Ob die Annahme dieser Effizienzvorlage den Parlamentsbetrieb wirklich stärkt, muss füglich bezweifelt werden. Sie ist u.E. sogar kontraproduktiv und führt zu unübersichtlichen ungeordneten Debatten.

¹⁸ **Begründung:** Vgl. Begründung Hauptantrag.

GRSR bisher (Stand vom 29.10.2021)	GRSR neu	Anträge
		<p>FDP/jf:¹⁹ ⁵ Die Redezeit für die Sprecherin oder den Sprecher der vorberatenden Kommission und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 45 10 Minuten.</p> <p>Ergänzungsantrag FDP/JF: ²⁰ <i>Liegen aus der vorberatenden Kommission Anträge vor, beträgt die zusätzliche Redezeit zur Begründung der Anträge höchstens fünf Minuten. Bei Minderheitsanträgen erhält die Kommissionsminderheit zusätzlich höchstens fünf Minuten Redezeit.</i></p>
<p>⁶ Auf Antrag des Büros des Stadtrats oder einer Fraktion kann der Stadtrat die Redezeit verlängern oder herabsetzen. Über einen solchen Antrag muss vor Beginn des betreffenden Teils der Debatte wie Eintreten, Rückweisung oder Detailberatung befunden werden.</p> <p>⁷ Ausgenommen sind die Redezeiten der Sprecherin oder des Sprechers der Kommission und der Gemeinderatsmitglieder.</p> <p>⁸ Das Präsidium des Stadtrats erlässt eine separate Verhandlungsordnung für die Behandlung des Aufgaben- und Finanzplans, des Jahresberichts und des Budgets.</p>	<p>⁶⁻⁸ [unverändert]</p>	<p>FDP/JF:²¹ ⁷ [streichen]</p>

¹⁹ **Begründung:** Die Qualität der parlamentarischen Debatte steigt nicht, wenn länger gesprochen wird. Es ist sinnvoll, die Redezeiten auch im Berner Stadtrat den Redezeiten in anderen Parlamenten, bspw. dem Grossrat, anzugleichen. Die Absätze 6 und 8 im geltenden Reglement bleiben unverändert und sehen entsprechend die Möglichkeit vor, bspw. bei besonders komplexen Geschäften bzw. bei der Beratung von IAFP und PGB längere Redezeiten vorzusehen.

²⁰ **Begründung:** Vgl. Begründung Hauptantrag.

²¹ **Begründung:** Die Qualität der parlamentarischen Debatte steigt nicht, wenn länger gesprochen wird. Es ist sinnvoll, die Redezeiten auch im Berner Stadtrat den Redezeiten in anderen Parlamenten, bspw. dem Grossrat, anzugleichen. Die Absätze 6 und 8 im geltenden

GRSR bisher (Stand vom 29.10.2021)	GRSR neu	Anträge
		<p>SVP:²² Art 53 a Absatz einfügen: <i>Die maximale Redezeit des Gemeinderates zu Motionen Postulaten und Interpellationen ist jeweils gleich lang wie die der Einreichenden.</i></p>
<p>Art. 60 Motion mit Richtliniencharakter ¹ Soweit der Gegenstand der Motion gemäss Artikel 59 im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie gleich. ² Der Gemeinderat hat mittels schriftlicher Berichterstattung zu begründen, inwieweit er einer erheblich erklärten Motion mit Richtliniencharakter folgen will. Gleichzeitig mit Kenntnisnahme des gemeinderätlichen</p>	<p>Art. 60 Motion mit Richtliniencharakter ¹ [unverändert] ² Wurde eine Motion mit Richtliniencharakter durch den Stadtrat erheblich erklärt, hat ihr der Der Gemeinderat hat innert zwei Jahren mittels schriftlicher Berichterstattung zu begründen, inwieweit er ihr einer erheblich erklärten Motion mit Richtliniencharakter folgen will. ³ Elf Mitglieder des Stadtrats können innert zwei Monaten nach elektronischer</p>	<p>Mitte:²³ Art. 60 sei aufzuheben und Art. 59 Motion wie folgt zu ergänzen: ⁷ Liegt der Gegenstand der Motion im gemeinderätlichen Zuständigkeitsbereich, beantragt der Gemeinderat in seiner Antwort die Motion als Postulat dem Stadtrat zur Kenntnis zu bringen. Die Urheberin oder der Urheber einer Motion kann diese in ein Postulat</p>

Reglement bleiben unverändert und sehen entsprechend die Möglichkeit vor, bspw. bei besonders komplexen Geschäften bzw. bei der Beratung von IAFP und PGB längere Redezeiten vorzusehen.

²² **Begründung:** Vgl. Begründung SVP zu Art. 53a Abs. 5.

²³ **Begründung:** Eine Richtlinien-Motion ist für die Galerie. Sie lässt fälschlicherweise den Eindruck entstehen, der Stadtrat könne den Gemeinderat x-beliebig beauftragen, Massnahmen zu treffen bzw. zu ergreifen. Sie generiert unnötigerweise Kosten in der Verwaltung und Zeitaufwand im Rat. Ausserdem unterscheidet sich der Output einer Richtlinien-Motion schlussendlich nicht sehr von jenem eines Postulats. Um zu wissen, ob eine Motions-Idee in den stadträtlichen Zuständigkeitsbereich fällt, braucht es keine Detailkenntnisse über die städtische Erlasssammlung. Ein entsprechendes Telefonat mit der Verwaltung sollte reichen – oder man reicht einfach weiterhin ohne Vorabklärung eine Motion ein, die aber bei fehlendem Zuständigkeitsbereich nur zum Postulat gewandelt werden kann - ansonsten gilt sie als abgeschrieben.

GRSR bisher (Stand vom 29.10.2021)	GRSR neu	Anträge
<p>Begründungsberichts schreibt der Stadtrat die Motion als erledigt ab.</p> <p>Je nach Regelung müssen Art. 58 Abs. 5 und 6 GRSR betreffend Fristenlauf angepasst werden.</p>	<p>Zustellung des Begründungsberichts beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass er im Stadtrat traktandiert wird. Anträge auf Fristerstreckung werden immer traktandiert.</p> <p>⁴ Gleichzeitig Nach ungenutztem Ablauf der zweimonatigen Frist oder - wenn die Motion mit Richtliniencharakter im Stadtrat traktandiert wurde - mit Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Begründungsberichts im Stadtrat, schreibt der Stadtrat die Motion als erledigt ab.</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 59 Motion analog.</p>	<p>wandeln. Ohne Wandlung wird die Motion abgeschrieben. Bei Wandlung stimmt der Stadtrat über die Überweisung des Postulates ab.</p>
<p>Art. 63 Interpellation</p> <p>¹ Die Interpellation verlangt vom Gemeinderat Auskunft über einen Gegenstand.</p>	<p>Art. 63 Interpellation</p> <p>¹ [unverändert]</p>	
<p>² Die Interpellation wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat hat sie innerhalb von vier Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden.</p> <p>³ Wird innert der reglementarischen Frist die Interpellation nicht beantwortet, traktandiert das Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche Antwort.</p> <p>⁴ Die Interpellantin oder der Interpellant ist berechtigt, eine kurz begründete Erklärung abzugeben, ob sie oder er mit der Auskunft zufrieden ist. Diese dauert maximal eine Minute.</p>	<p>² Nach deren Einreichung wird die Interpellation wird dem Stadtrat elektronisch zur Kenntnis gebracht.</p> <p>³ Der Gemeinderat hat sie die Auskunft auf die Interpellation innerhalb von vier Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden.</p> <p>⁴ Elf Mitglieder des Stadtrats können innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung der Auskunft auf eine Interpellation beim Präsidium des</p>	<p>SVP:²⁴ [auf die Änderung der AK wird verzichtet]</p> <p>GB/JA!:²⁵ ⁴ Elf Mitglieder des Stadtrats können Ein Mitglied des Stadtrats kann innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung der Auskunft auf eine Interpellation beim Präsidium</p>

²⁴ **Begründung:** Es wird angesichts dieser massiven Einschränkungen auf das Postulat ausgewichen! Damit wird gerade das Gegenteil der beabsichtigten Effizienzsteigerung erreicht. Es braucht für die Parlamentarier zusätzlichen Aufwand eine Traktandierung zu erreichen. Kleine Fraktionen oder fraktionslose Parlamentarier haben dann ein Problem mit ihren Interpellationen Gehört zu finden.

²⁵ **Begründung:** 11 Personen sind für kleine Fraktionen oder Fraktionslose ziemlich viel und insbesondere wenn es nur darum geht, eine kurze Erklärung abgeben zu können, unverhältnismässig. Weil über die Diskussion sowieso noch abgestimmt wird, reicht für die Traktandierung der Antrag einer Person.

GRSR bisher (Stand vom 29.10.2021)	GRSR neu	Anträge
<p>⁵ Die Interpellantin oder der Interpellant kann Diskussion beantragen; sie findet statt, wenn dem Antrag ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrats zustimmt. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.</p>	<p>Stadtrats verlangen, dass sie im Stadtrat traktandiert wird.</p> <p>³⁻⁵ Wird innert der reglementarischen Frist die Interpellation weder nicht beantwortet noch eine Fristerstreckung beantragt, traktandiert das Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche Antwort Auskunft.</p> <p>⁶ Wird die Auskunft im Stadtrat auf Verlangen traktandiert, ist die Die Interpellantin oder der Interpellant ist berechtigt, eine kurz begründete Erklärung abzugeben, ob sie oder er mit der Auskunft zufrieden ist. Diese dauert maximal eine Minute.</p> <p>⁷ Die Interpellantin oder der Interpellant kann bei einer Traktandierung im Stadtrat eine Diskussion beantragen.; s Sie findet statt, wenn der dem Antrag durch ein Drittel der stimmenden anwesenden Mitglieder des Stadtrats angenommen wird. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.</p>	<p>des Stadtrats verlangen, dass sie im Stadtrat traktandiert wird.</p> <p>AK Variante: ⁷ Die Interpellantin oder der Interpellant kann bei einer Traktandierung im Stadtrat eine Diskussion beantragen.; s Sie findet statt, wenn der dem Antrag durch ein Drittel die Mehrheit der stimmenden anwesenden Mitglieder des Stadtrats angenommen wird. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.</p>
<p>Art. 63a ¹ Solange der Stadtrat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kann sie die Motionärin oder der Motionär in ein Postulat umwandeln oder zurückziehen. ² Solange der Stadtrat über ein Postulat noch nicht entschieden hat, kann es die Postulantin oder der Postulant zurückziehen.</p>	<p>Art. 63a ¹ [unverändert] ² [unverändert]</p>	
<p>³ Solange der Stadtrat eine Interpellation noch nicht behandelt hat, kann sie die Interpellantin oder der Interpellant zurückziehen.</p>	<p>³ Solange eine Interpellation nicht als erledigt gilt der Stadtrat eine Interpellation noch nicht behandelt hat, kann sie die</p>	

GRSR bisher (Stand vom 29.10.2021)	GRSR neu	Anträge
	Interpellantin oder der Interpellant zurückziehen.	
<p>⁴ Motionen und Postulate können teilweise zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Einreichenden damit einverstanden sind.</p>	<p>⁴ [unverändert]</p>	
<p>Art. 65 Kleine Anfrage ¹ Die Kleine Anfrage beauftragt den Gemeinderat, über einen Gegenstand schriftlich eine kurze Auskunft zu erteilen. Die Fragen müssen mit einfachem Aufwand beantwortet werden können.</p>	<p>Art. 65 Kleine Anfrage ¹ [unverändert]</p>	
<p>² Die Kleine Anfrage wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Die Antwort des Gemeinderats wird spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt schriftlich mittels E-Mail bis spätestens um 11.00 Uhr des Sitzungstages und wird als Tischvorlage verteilt. ³ Im Stadtrat findet keine Diskussion statt. Die Fragestellenden sind berechtigt, eine kurze Bemerkung zur Antwort abzugeben. Die Bemerkung dauert maximal eine Minute.</p>	<p>² Nach deren Einreichung wird die Die Kleine Anfrage wird dem Stadtrat elektronisch zur Kenntnis gebracht. ³ Die Antwort des Gemeinderates wird dem Stadtrat spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt schriftlich mittels E-Mail bis spätestens um 11.00 Uhr des Sitzungstages elektronisch zugestellt. und wird als Tischvorlage verteilt. Traktandiert wird die Antwort des Gemeinderats im Stadtrat nicht. ³ Im Stadtrat findet keine Diskussion statt. Die Fragestellenden sind berechtigt, eine kurze Bemerkung zur Antwort abzugeben. Die Bemerkung dauert maximal eine Minute.</p>	<p>Anderungsantrag Manuel C. Widmer (GFL), Remo Sägesser (GLP), Brigitte Hilty Haller (GFL):²⁶</p> <p>² Die Kleine Anfrage wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Die Antwort des Gemeinderates wird spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt schriftlich dem Stadtrat schriftlich dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht. Sie erfolgt spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag mittels E-Mail bis um 11.00 Uhr des Sitzungstages und wird als Tischvorlage verteilt. ³ Im Stadtrat findet keine Diskussion statt. Die Fragestellenden sind berechtigt, eine kurze Bemerkung zur Antwort abzugeben. Die Bemerkung dauert maximal eine Minute.</p>

Zurückgezogen zu Gunsten Antrag AK

²⁶ **Begründung:** vgl. Vortrag an den Stadtrat Ziffer 4.1.1.

GRSR bisher (Stand vom 29.10.2021)	GRSR neu	Anträge
<p>Art. 67 Ausscheiden des erstunterzeichnenden Mitglieds des Stadtrats</p> <p>¹ Scheidet das erstunterzeichnende Mitglied des Stadtrats eines Vorstosses aus dem Stadtrat aus, bevor sein Vorstoss behandelt worden ist, erkundigt sich das Stadtratssekretariat bei den Mitunterzeichnenden, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten wollen und wer allenfalls an die Stelle des erstunterzeichnenden Mitglieds des Stadtrats trete.</p>	<p>Art. 67 Ausscheiden des erstunterzeichnenden Mitglieds des Stadtrats</p> <p>¹ Scheidet das Tritt das letzte der erstunterzeichnenden ein der Mitglieder des Stadtrats eines Vorstosses aus dem Stadtrat aus, bevor sein der Vorstoss abschliessend behandelt worden ist, wird dieser beschrieben, wenn nicht ein anderes Mitglied den Vorstoss innert zwei Wochen nach dem Austritt übernimmt.</p>	<p>GFL/EVP:²⁷</p> <p>¹ Tritt das letzte der erstunterzeichnenden Mitglieder eines Vorstosses aus dem Stadtrat aus, bevor der Vorstoss abschliessend behandelt worden ist, wird dieser beschrieben, wenn nicht ein anderes Mitglied den Vorstoss innert zwei Wochen Monaten nach dem Austritt übernimmt.</p> <p>SVP:²⁸ [auf die Änderung der AK wird verzichtet]</p>
<p>² Wenn keine Mitunterzeichnenden vorhanden sind, wird der Vorstoss durch ein Mitglied derselben Fraktion oder Partei vertreten und sonst beschrieben.</p>	<p>² Das Stadtratssekretariat stellt einem austretenden Mitglied oder bei dessen Verhinderung seiner Fraktion oder Partei dafür bis spätestens zur letzten Stadtratssitzung eine Liste mit den pendenten Vorstössen zu.</p> <p>erkundigt sich das Stadtratssekretariat bei den Mitunterzeichnenden, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten wollen und wer allenfalls an die Stelle des erstunterzeichnenden Mitglieds des Stadtrats trete.</p> <p>² Wenn keine Mitunterzeichnenden vorhanden sind, wird der Vorstoss durch ein Mitglied derselben Fraktion oder Partei vertreten und sonst beschrieben.</p>	
<p>9. Kapitel: Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats</p> <p>Art. 82 Abänderungsantrag</p>	<p>9. Kapitel: Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats</p> <p>Art. 82 AbÄnderungsantrag</p>	

²⁷ **Begründung:** Zwei Wochen mögen im courant normal genügen, aber nicht bei überraschenden Umständen des Rücktritts (z.B. bei Krankheit oder Unfall), zu speziellen Zeitpunkten (z.B. just vor den Sommerferien) etc. Die Frist zur Übernahme von pendenten Vorstössen soll daher auf zwei Monate ausgedehnt werden, bevor sie automatisch beschrieben werden.

²⁸ **Begründung:** Das Recht zu einer kleinen Antwort kurz mündlich Stellung zu nehmen (Redezeit 1 Minute), führt sicher nicht zu einer Überlastung des Parlamentbetriebes. Wenn die Einreichenden mit der Antwort des Gemeinderates nicht zufrieden sind, wird dagegen vom Recht Gebrauch gemacht, einen weiten Vorstoss nachzuschieben. Auch dies dient nicht unbedingt der Effizienz!

GRSR bisher (Stand vom 29.10.2021)	GRSR neu	Anträge
<p>Jedes Mitglied des Stadtrats kann schriftlich beim Präsidium des Stadtrats die Abänderung des Stadtratsreglements beantragen. Der Antrag kann in Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten sein. Er ist innert zwei Monaten zu traktandieren. Auf Empfehlung seines Büros bestimmt der Stadtrat, wer das Geschäft vorzubereiten und Antrag zu stellen hat.</p>	<p>¹ Jedes Mitglied des Stadtrats, jede Kommission, die Fraktionspräsidienkonferenz und das Büro des Stadtrats kann schriftlich beim Präsidium des Stadtrats die AbÄnderung des Stadtratsreglements beantragen. ² Der Änderungsantrag kann in Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten sein. ³ Er ist innert zwei Monaten zu traktandieren. Auf Empfehlung seines Büros bestimmt der Stadtrat, wer das Geschäft vorzubereiten und Antrag zu stellen hat. Die Geschäftsprüfungskommission berät den Änderungsantrag vor und stellt dem Stadtrat ihren Antrag dazu.</p>	
	<p>10. Kapitel: Schlussbestimmungen 82a Übergangsbestimmungen ¹ Auf alle hängigen Vorstösse findet mit dem Inkrafttreten das neue Recht Anwendung. Ist im Zeitpunkt der Inkraftsetzung eine Auskunft auf eine Interpellation oder einen Begründungsbericht hängig, beginnt die zweimonatige Frist für einen Antrag zur Traktandierung im Stadtrat, mit der elektronischen Zustellung durch das Stadtratssekretariat.</p>	
	<p>² Für die Zuständigkeit der Kommissionen ist das im Zeitpunkt des Beschlusses der Kommission geltende Recht massgebend. ³ Die Bestimmungen zu Art. 23 Abs. 5 Bst. c. GRSR treten mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen der Gemeindeordnung der Stadt Bern in Kraft.</p>	
	<p>II. Inkrafttreten Diese Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.</p>	

Traktandum 12: Verkehrsmanagement-Massnahmen zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs auf der Zentralen Verkehrsachse (ZVA); Projektierungs- und Ausführungskredit (2022.TVS. 000056)

1.	FDP/JF	Im Rahmen der Verkehrsmanagement Massnahmen darf kein Strassenraum im vorgesehenen Perimeter der ZVA mit Pfosten, Verbauungen oder ähnlichen baulichen oder gestalterischen Massnahmen unbrauchbar und unbenutzbar gemacht werden.	Der Strassenraum ist kostbar und rar und muss befahrbar bleiben für Verkehrsmittel aller Art. Allenfalls auch für separate Spuren einzelner Verkehrsträger. (Veloraum oder sep. Öv Spur). Negatives Beispiel siehe Nordring.
----	--------	--	--

Traktandum 22: Neubau Volksschule und Sportanlagen Viererfeld; Projektierungskredit (2020.PRD.000035)

1.	PVS	Im Perimeter Mittelfeld / Viererfeld / Enge / Studerstrasse 44 ist ein Raum für eine Aula vorzusehen. Diese soll auch vom Quartier genutzt werden können.	Im Schulkreis Länggasse-Felsenau gibt es keine Aula – und dies wird von Seiten des Quartiers sowie der Schulen (Schulleitungen und Schulkommission) seit langem bemängelt. Auf der Parzelle, die für das neue Schulhaus vorgesehen ist, gibt es jedoch nicht genügend Platz für eine Aula, deshalb ist die Aula in der Überbauung vorzusehen.
2.	PVS-Minderheit	Im Perimeter Mittelfeld / Viererfeld / Enge / Studerstrasse ist für eine Schul- und Quartierbibliothek genügend Raum an einer attraktiven Lage zu sichern.	Es ist wichtig, in einem so grossen Quartier eine Bibliothek zur Verfügung zu haben. Sie kann und soll von der Schule genutzt werden, jedoch nicht ausschliesslich. Eine Quartierbibliothek sollte für Menschen allen Alters zugänglich sein, sie ist Treffpunkt und Vernetzungsort für das Quartier. Da auf der Parzelle, die für das neue Schulhaus vorgesehen ist, der Platz sehr beschränkt ist, bietet es sich an, die Bibliothek in die Überbauung zu integrieren.

Traktandum 23: Gesamtanierung Volksschule Eifenau; Projektierungskrediterhöhung und Baukredit (2018.PRD.000069)

1.	SP/JUSO	Es sind zusätzliche Massnahmen für die Versickerung des Regenwassers im Allgemeinen zu prüfen und umzusetzen. Im Speziellen soll vertieft geprüft werden, wie die Dachwasserversickerung verbessert und wie der Grünraum als temporäres, zusätzliches Rückhaltevolumen gestaltet werden kann.	Grundsätzlich sollte in erster Priorität das Niederschlagswasser (Meteorwasser) versickert werden, um die Belastung der Kanalisation zu vermindern und um das Stadtklima zu verbessern (Klimaanpassungsmassnahmen «Schwammstadt»). Gemäss der kantonalen Versickerungskarte ist der Boden als gut durchlässig ausgewiesen und die durch die Sanierung und Umgestaltung entstehenden Synergien sind unbedingt zu nutzen. Verschiedene Beispiele in der Stadt Bern zeigen, dass zusätzliche Möglichkeiten machbar sind. Die Stadt hat auch hier
----	---------	--	---

			bei der VS Elfenau eine Vorbildfunktion gegenüber privaten Eigentümern.
--	--	--	---